



EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 26. Mai 2025 um 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 24.03.2025
- 2) Kredit über CHF 4'636'000.00 inkl. MwSt. für die Errichtung des neuen Wasserwerks z'Hof
- 3) Genehmigung Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf
- 4) Gebührenerhöhung Wasserversorgung
- 5) Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung
- 6) Kredit über CHF 42'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung von Bildschirmen für die Primarschule (Ersatz Beamer)
- 7) Verschiedenes
 - Schlussabrechnung Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an der Einwohnergemeindeversammlung eigene Präsentationen zu einem Geschäft vorstellen möchten, haben diese 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 24.03.2025

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 24.03.2025 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2024 wird mit grossem Mehr bei 5 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Die Versammlung lehnt den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet mit grossem Mehr bei 10 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ab.

3. Änderung Umweltschutzreglement

Die Versammlung stimmt der Änderung des § 3 Abs. 1 des Umweltschutzreglements mit grossem Mehr bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen zu.

2. Kredit über CHF 4'636'000 inkl. MwSt. für die Errichtung des neuen Wasserwerks z'Hof

Ausgangslage

Die Gemeinden sind verpflichtet, gemäss der kantonalen Wasserstrategie und der entsprechenden Massnahmenplanung die Trinkwasserversorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dabei muss die Wasserqualität und die Versorgungssicherheit - auch unter dem Aspekt der Klimaveränderung und des Bevölkerungswachstums - berücksichtigt werden.

Die Quelfassungen und die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Oberdorf liegen im Gebiet z'Hof und Martinsmatt. Niederdorf bezieht das Trinkwasser ebenfalls aus eigener Quelle im Gebiet z'Hof. Niederdorf nutzt zudem im Gebiet Kilchmatten/St. Peter aktuell noch Grundwasser. Die Berggemeinden Arboldswil und Lampenberg sowie die Aussenhöfe werden von der Wasserversorgung Waldenburgertal AG (WWW AG) mit einem eigenen Leitungsnetz, Aufbereitungsanlage und Pumpstation versorgt. Das Wasser bezieht die WWW AG von den Quellen z'Hof/Martinsmatt. Das heisst, die Versorgung der Wasserbezüger erfolgt in drei Gebäuden mit drei Aufbereitungsanlagen und drei Pumpstationen. Diese Anlagen sind mehr oder weniger sanierungsbedürftig.

Projekt einer gemeinsamen Aufbereitungs- und Pumpanlage

Die Gemeinde Niederdorf plant daher seit längerem, die in die Jahre gekommene Aufbereitungsanlage und Pumpstation im Gebiet Hofacker durch eine Neuanlage am Standort Kilchmatten zu ersetzen.

Der Gemeinderat Oberdorf hat 2019 Interesse bekundet, sich an dieser Aufbereitungsanlage zu beteiligen. Aufgrund von diversen Studien, Abklärungen und Kostenberechnungen haben sich die Gemeinderäte beider Gemeinden dazu entschlossen, die Absicht einer gemeinsamen neuen Aufbereitungs- und Pumpanlage weiter zu verfolgen, allerdings im Gebiet z'Hof und nicht wie vorgesehen in der Kilchmatten.

Folgende Überlegungen haben zu diesem Entscheid geführt: Die Nutzung des Grundwassers im Gebiet Kilchmatten/St. Peter soll mittelfristig aufgehoben werden. Eine Überlagerung mit einer Schutzzone ist problematisch, da es eine Überschneidung mit dem Siedlungsgebiet Oberdorf gibt. Zudem weist das Rohwasser einen hohen Härtegrad und hohen Sulfatgehalt auf. Da die Quellschüttungen z'Hof, inkl. jener von Niederdorf, selbst bei Trockenheit ausreichen, die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf im Normalfall zu versorgen, macht es Sinn, ein neues Wasserwerk im Gebiet z'Hof zu planen. Die WWW AG wird sich auflösen, sodass Arboldswil und Lampenberg ihr Trinkwasser zukünftig von Hölstein beziehen werden. Somit könnten sämtliche Quellen, also auch jene von Niederdorf, einer Aufbereitung und Verteilungsanlage zugeführt werden. Damit wird die Nutzung dieser regional bedeutsamen Ressourcen für kommende Generationen nach neuestem Stand der Technik ermöglicht. Ebenfalls ist eine zentrale Enthärtungsanlage vorgesehen.

Für die geplante Photovoltaik-Anlage auf dem Dach sollen staatliche Fördergelder beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese ca. CHF 11'000.00 betragen werden. Da der erzeugte Strom praktisch zu 100 % in der Anlage verbraucht werden wird, wird es keine Einspeisevergütung geben.

Für dieses wichtige Bauwerk ist vorgesehen, dass die Gemeinde Oberdorf die Bauherrschaft übernimmt. Die Abgeltung der Kapital- und Betriebskosten zwischen der Gemeinde Oberdorf und Niederdorf wird in einem Wasserliefervertrag (Traktandum 3) geregelt.

Kosten

Baumeisterarbeiten Hochbau	CHF	447'000.00
Baumeisterarbeiten Tiefbau	CHF	482'000.00
Spezialtiefbau	CHF	40'000.00
Erdverlegte Rohrleitungen	CHF	120'000.00
Schlosserarbeiten inkl. Drucktüren	CHF	82'000.00
Innenausbau (Türen, Fenster, Bodenbeläge, Malerarbeiten)	CHF	141'000.00
Fassade mit Aussendämmung	CHF	159'000.00
Flachdacharbeiten inkl. Vordach	CHF	<u>83'000.00</u>
Subtotal Bau	CHF	1'554'000.00
Verfahrenstechnik	CHF	1'600'000.00
Krananlagen	CHF	13'000.00
Elektroinstallationen Haustechnik, Anbindungen Leitsystem WV	CHF	110'000.00
Heizung, Lüftung, Klima	CHF	104'000.00
Sanitär inkl. Druckerhöhungsanlage	CHF	65'000.00
Photovoltaik-Anlage Dach	CHF	<u>50'000.00</u>
Subtotal Ausrüstung	CHF	1'942'000.00
Unvorhergesehenes (10 %)	CHF	350'000.00
Honorare und Baunebenkosten (ab Ausschreibung)	CHF	330'000.00
Anschlussgebühren EBL, Kanalisation	CHF	<u>113'000.00</u>
Total Projektkosten, exkl. MwSt.	CHF	4'289'000.00
MwSt. 8.1 %, gerundet	CHF	<u>347'000.00</u>
Total Projektkosten inkl. MwSt.	CHF	4'636'000.00

Belastung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Abschreibung Verfahrenstechnik (6.66 %)	CHF	106'666.65
Abschreibung Bauwerk (3.33 %)	CHF	89'633.35
Verzinsung Kredit angenommen 2 % (CHF 4'636'000.00)	CHF	<u>85'780.00</u>
Total jährliche Kapitalkosten	CHF	282'080.00

Betriebskosten

Die jährlichen Kosten für den Betrieb der Wasseraufbereitung werden auf **ca. CHF 120'000.00** geschätzt.

Um die Kosten für das neue Wasserwerk z'Hof finanzieren zu können, braucht es eine Erhöhung der Wassergebühren (Traktandum 4).

Baubeginn

Der Baubeginn erfolgt erst, nachdem die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf dem Wasserliefervertrag zugestimmt hat.

Nord-Anschluss

Ebenfalls realisiert wird ein Anschluss an die Wasserregion 8. Die Gemeinde Hölstein hat die Verbindungsleitung nach Bubendorf bereits erstellt und finanziert. Die Gemeinde Niederdorf

übernimmt die Investitionen für das Pumpwerk und den Leitungsbau ab Hölstein bis ins geplante Wasserwerk z'Hof. Diese Verbindung ist im Fall einer witterungsbedingten Wasserknappheit oder Wasserverunreinigung der z'Hofquellen wichtig.

Aufgrund der leicht abnehmenden Quellschüttungen der letzten Jahre und der steigenden Einwohnerzahlen sind bis in ca. 15 Jahren beide Gemeinden auf einen Wasserbezug via Nordanschluss angewiesen. Erleichtert wird dieses Projekt durch die Ankündigung der WWV AG, sich als Wasserlieferant zurückzuziehen. Dadurch können bestehende Leitungen genutzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit für die Erstellung des neuen Wasserwerks z'Hof über CHF 4'636'000.00 (inkl. Mwst.) zuzustimmen

Der Baubeginn erfolgt erst nach der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf zum Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung.

3. Genehmigung Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf

Ausgangslage

Wie in Traktandum 2 ausgeführt, wird die Gemeinde Oberdorf die Bauherrschaft und die Finanzierung des Bauwerks übernehmen.

Die Abgeltung der Kapital- und Betriebskosten zwischen der Gemeinde Oberdorf und Niederdorf wird mit nachfolgendem Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf (Wasserliefervertrag) geregelt.

Innerhalb der Gemeinderechnung Oberdorf werden die jährlichen Kapital- und Betriebskosten des Wasserwerks z'Hof in einer eigenen Funktion als Kopfgemeinde verbucht. Die Kosten werden gemäss Vertrag den Wasserbezügern in Rechnung gestellt. Die Funktion „Wasserwerk z'Hof“ muss per 31.12. ausgeglichen sein.

Der Wasserliefervertrag ist sowohl von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf als auch Niederdorf zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf zu genehmigen.

Vertrag

betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten

Hiermit wird notariell beurkundet, dass zwischen der

Einwohnergemeinde Oberdorf,

als Eigentümerin der Parzellen 515, 524 und 1392, Grundbuch Oberdorf BL, Dienstbarkeitsbelastete und Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Oberdorf**),

und der

Einwohnergemeinde Niederdorf,

als Eigentümerin der Parzelle 197, Grundbuch Niederdorf BL, Dienstbarkeitsbelastete und Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Niederdorf**),

folgender Vertrag mit Errichtung von Dienstbarkeiten abgeschlossen wird:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trinkwasser aus dem von ihr betriebenen Wasserwerk z'Hof (WW z'Hof) und erhält im Gegenzug in Mangellagen Trinkwasser aus dem Pumpwerk Bachmatten (PW Nord), das von der WV Niederdorf betrieben wird.</p> <p>² Darüber hinaus möchte die Einwohnergemeinde Niederdorf ihre Löschwasserreserve in das Reservoir Thommeten auslagern. Die Einwohnergemeinde Oberdorf gestattet diese Auslagerung der Löschwasserreserve in das gemeindeeigene Reservoir Thommeten gegen eine entsprechende Gebühr gemäss diesem Vertrag.</p>
Grundsatz	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Die WV Oberdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des Wasserwerks z'Hof und Eigentümerin des Reservoirs Thommeten. Die WV Niederdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des Pumpwerks Nord.</p> <p>² Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf Trinkwasser aus den gemeinsam genutzten Wasservorkommen der z'Hofquellen (92.11 A und 92.12 A) und der Martinsmattquelle (90.7 A), soweit dies die Anlagen der WV Oberdorf, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Im Normalbetrieb bezieht die WV Niederdorf Trinkwasser prioritär aus dem WW z'Hof der WV Oberdorf.</p> <p>³ Die Eigentümer der Quellfassungen/Brunnstuben verpflichten sich, diese nach den einschlägigen Normen und Regeln der Trinkwasserversorgung zu unterhalten.</p> <p>⁴ Der Rohwasserbezug ab Quelle erfolgt unentgeltlich.</p> <p>⁵ Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten gegen eine Gebühr gemäss diesem Vertrag.</p> <p>⁶ Die WV Niederdorf liefert der WV Oberdorf in einer Mangellage Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der WV Niederdorf, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Eine Mangellage kann beispielsweise durch einen Ausfall des WW z'Hof verursacht werden.</p>
Vertragsgrundlagen	<p>Artikel 3</p> <p>Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übersichtsplan vom xx.xx.202x mit den Einspeise- und Kontrollpunkten am WW z'Hof (Anhang 1) b. Prognostizierte Bezugsmengen der beteiligten Gemeinden gemäss der regionalen Planung für das Jahr 2030 (Anhang 2) c. Gemeinsames Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3) d. Situationsplan (Geoview-Auszug) betreffend Lage des Reservoirs Thommeten, rosa eingezeichnet, Massstab 1:500 (Anhang 4).

Wasserbezugsrechte	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgungen liefern sich gegenseitig nach bestem Vermögen die Wassermengen, die zur Abdeckung des üblichen Wasserbedarfs erforderlich sind.</p> <p>² Bei Wassermangel erfolgt die Aufteilung der Wassermengen gemäss dem gemeinsamen Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3).</p>
Abnahmemenge	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde Niederdorf bezieht ihren gesamten Trinkwasserbedarf ab dem Wasserwerk z'Hof, mindestens jedoch 100'000 m³ Trinkwasser pro Kalenderjahr.</p> <p>² Die Abrechnung der Trinkwassernutzung erfolgt nach effektivem Verbrauch.</p> <p>³ Es wird eine Löschwasserreserve von 250 m³ aus dem Reservoir Thommeten bereitgestellt.</p>
Wasserqualität	<p>Artikel 6</p> <p>Die Qualität des Trinkwassers muss immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Bei Hinweisen auf Qualitätseinschränkungen erfolgt eine umgehende Information der Partnerversorgung.</p>
Einschränkung der Wasserlieferungen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgungen können die Wasserlieferungen bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Behinderungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.</p> <p>² Sie können die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.</p> <p>³ Sie sorgen dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die Bezügenerversorgung nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigen Einschränkungen oder Unterbrüche wenn vorhersehbar vorher an und sprechen sich mit der Partnerversorgung ab.</p>
Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	<p>Artikel 8</p> <p>Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Trinkwassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p>

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen, Druck, Leistung	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befinden sich an der Aussenwand des Wasserwerks z'Hof gemäss Plan im Anhang 1.</p> <p>² Die Abgabeleistung an den Wasserabgabestellen richtet sich nach dem Wasserbedarf, welcher von den Speichieranlagen Thommeten (Oberdorf) und Kalchofen (Niederdorf) an die Steuerungen der Wasserversorgungen gemeldet wird und beträgt maximal: 50 m³/h für die Abgabe vom WW z'Hof an die WV Niederdorf (entsprechend der Nennleistung der Aufbereitungsanlage) sowie</p>
--------------------------------------	--

50 m³/h für die Abgabe vom PW Nord an Oberdorf (entsprechend der maximalen Pumpleistung des Pumpwerks).

³ Die Wasserversorgungen verpflichten sich, das Trinkwasser mit dem erforderlichen Abgabedruck bereitzustellen.

Artikel 10

Verbindungsanlagen,
Wassermessung

¹ Ab den Wasserabgabestellen unterhalten die Wasserversorgungen eigene Leitungen bis zu den Reservoirs Kalchofen und Thommeten bzw. zu den Dorfnetzen.

² Die Wasserversorgungen messen an den Wasserabgabestellen das bezogene Wasser. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 und 5 kontrolliert werden kann. Die Wasserversorgungen geben den Vertretern der Partnerversorgung das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messstellen.

³ Die Übertragung der Messwerte in die Leitzentralen der Vertragsparteien und die dafür notwendigen Installationen in den Messschächten und in den Leitzentralen sind Sache jeder Vertragspartei.

⁴ Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

⁵ Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert hat, wird der Verbrauch wie folgt ermittelt:

Für den Zeitraum der fehlerhaften oder ausgefallenen Messung wird der Tagesdurchschnittswert des letzten Monats, in welchem die Messung mutmasslich noch korrekt funktionierte, beigezogen.

⁶ Die für den Wasserverbrauch verbauten Wasserzähler (MID) sind gemäss Richtlinien und Empfehlungen SVGW zu warten und zu eichen.

3. Dienstbarkeiten (Personaldienstbarkeiten)

Wasserbezugsrechte
Gemeinde Niederdorf

Artikel 11

¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzellen Nr. 515 und 524, Grundbuch Oberdorf BL (WW z'Hof), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf Wasserbezugsrechte für Trinkwasser ein.

Diese Wasserbezugsrechte sind im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeiten wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 515:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

Auf Parzelle Nr. 524:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
 berechnete Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

² Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1392, Grundbuch Oberdorf BL (Reservoir Thommeten), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf überdies ein Wasserbezugsrecht für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung Niederdorf ein.

Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 1392:

Last: Wasserbezugsrecht für Löschwasser gemäss Beleg zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
 berechnete Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

³ Diese Dienstbarkeiten sind übertragbar und werden auf die Dauer der Existenz der Anlagen und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.

Artikel 12

Wasserbezugsrecht
 Gemeinde Oberdorf

¹ Die Einwohnergemeinde Niederdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. [●] (PW Nord), Grundbuch Niederdorf BL, räumt der Einwohnergemeinde Oberdorf ein Wasserbezugsrecht ein.

² Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Niederdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. [●]:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg zugunsten der Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063
 berechnete Person: Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063

³ Diese Dienstbarkeit ist übertragbar und wird auf die Dauer der Existenz der Anlage und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.

Artikel 13

Nebenleistungspflichten

Es gelten die Nebenleistungspflichten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags.

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1 Wasserwerk z'Hof

Erstellung neues Wasserwerk z'Hof	<p>Artikel 14</p> <p>¹Die WV Oberdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des neuen Wasserwerks z'Hof.</p> <p>²Die Beschaffung des für den Bau des neuen Wasserwerks z'Hof erforderlichen Kapitals ist Sache der WV Oberdorf.</p>
Bauabrechnung	<p>Artikel 15</p> <p>Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des neuen Wasserwerks z'Hof zu erstellen.</p>
Kapitalkosten Investition	<p>Artikel 16</p> <p>¹Die Kapitalkosten für das neue Wasserwerk z'Hof setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschreibung Gebäude – 3.33 % des Neuwertes Nutzungsdauer 30 Jahre - Abschreibung technische Anlage – 6.66 % des Neuwertes Nutzungsdauer 15 Jahre - Schuldzins für das Kapital – hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundes per 31.12. + 0.5 % für den Restwert des Wasserwerks z'Hof per 01.01. des Rechnungsjahres. <p>²Die Kapitalkosten werden zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf aufgrund der im Betriebsjahr bezogenen Wassermenge (Stand 31.12.) aufgeteilt.</p>
Betriebs-, Wartungs-, und Unterhaltskosten	<p>Artikel 17</p> <p>¹Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der WV Oberdorf auszuführen oder zu veranlassen.</p> <p>²Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des gesamten Wasserwerks z'Hof und dessen Einrichtungen, werden zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf aufgrund der im Betriebsjahr bezogenen Wassermenge (Stand 31.12.) aufgeteilt.</p> <p>³Die WV Oberdorf kann von der WV Niederdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.</p> <p>⁴Die WV Oberdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>⁵Die WV Oberdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.</p>
Zukünftige Investitionen	<p>Artikel 18</p> <p>¹Investitionen bedürfen der Zustimmung der WV Niederdorf und Oberdorf.</p> <p>²Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 16.</p>

4.2 Pumpwerk Bachmatten (PW Nord)

Kosten Ausbau PW Nord	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die WV Niederdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des PW Nord</p> <p>² Die Beschaffung des für den Bau des PW Nord sowie der zugehörigen Werkleitungen erforderlichen Kapitals ist Sache der WV Niederdorf.</p>
Bauabrechnung	<p>Artikel 20</p> <p>Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des Ausbaus PW Nord zu erstellen.</p>
Kapitalkosten Investition	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Kapitalkosten für den Ausbau PW Nord setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschreibung Werkleitungen – 2.0 % des Neuwertes Nutzungsdauer 50 Jahre - Abschreibung Gebäude – 3.33 % des Neuwertes Nutzungsdauer 30 Jahre - Abschreibung technische Anlage – 6.66 % des Neuwertes Nutzungsdauer 15 Jahre - Schuldzins für das Kapital – hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundes per 31.12. + 0.5 % für den Restwert des Pumpwerks Nord per 01.01. des Rechnungsjahres. <p>² Die Kapitalkosten werden aufgrund der vom statistischen Amt erfassten Einwohnerzahl per 30.09. des Rechnungsjahres auf die WV Niederdorf und Oberdorf verteilt.</p>
Betriebs-, Wartungs-, und Unterhaltskosten	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der WV Niederdorf auszuführen oder zu veranlassen.</p> <p>² Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des PW Nord und dessen Einrichtungen sowie einen allfälligen Wassereinkauf, werden aufgrund der vom statistischen Amt erfassten Einwohnerzahl per 30.09. des Rechnungsjahres auf die WV Niederdorf und Oberdorf verteilt.</p> <p>³ Die WV Niederdorf kann von der WV Oberdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.</p> <p>⁴ Die WV Niederdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>⁵ Die WV Niederdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.</p>
Zukünftige Investitionen	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung der WV Niederdorf und Oberdorf.</p> <p>² Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 21.</p>

4.3 Reservoir Thommeten

Entschädigung
Wasserbezugsrecht
für Löschwasser

Artikel 24

¹ Für die Gewährung des Wasserbezugsrechts für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung der Gemeinde Niederdorf aus dem Reservoir Thommeten entrichtet die Einwohnergemeinde Niederdorf eine jährliche Entschädigung von CHF 6'615.-- (in Worten sechstausendsechshundertfünfzehn Schweizerfranken) exkl. MwSt. indexiert nach BKL.

² Die Entschädigung ist jeweils per 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zahlbar.

³ Der Unterhalt des Reservoirs Thommeten erfolgt durch und auf Kosten der Grundeigentümerin (Einwohnergemeinde Oberdorf).

⁴ Die Dienstbarkeitsbelastete gestattet der dienstbarkeitsberechtigten Einwohnergemeinde Niederdorf bzw. den von ihr beauftragten Personen den ungehinderten Zugang zum Grundstück für das Wasserbezugsrecht.

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer,
Kündigung

Artikel 25

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag erstmals nach Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres in beidseitigem Einverständnis kündigen.

² Änderungen dieses Vertrages durch gemeinsame Übereinkunft bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch gerichtliches Urteil.

Rechtsnachfolge

Artikel 26

¹ Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt. Ein solcher Rechtsnachfolger tritt automatisch in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein.

² Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

Streitigkeiten

Artikel 27

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG).

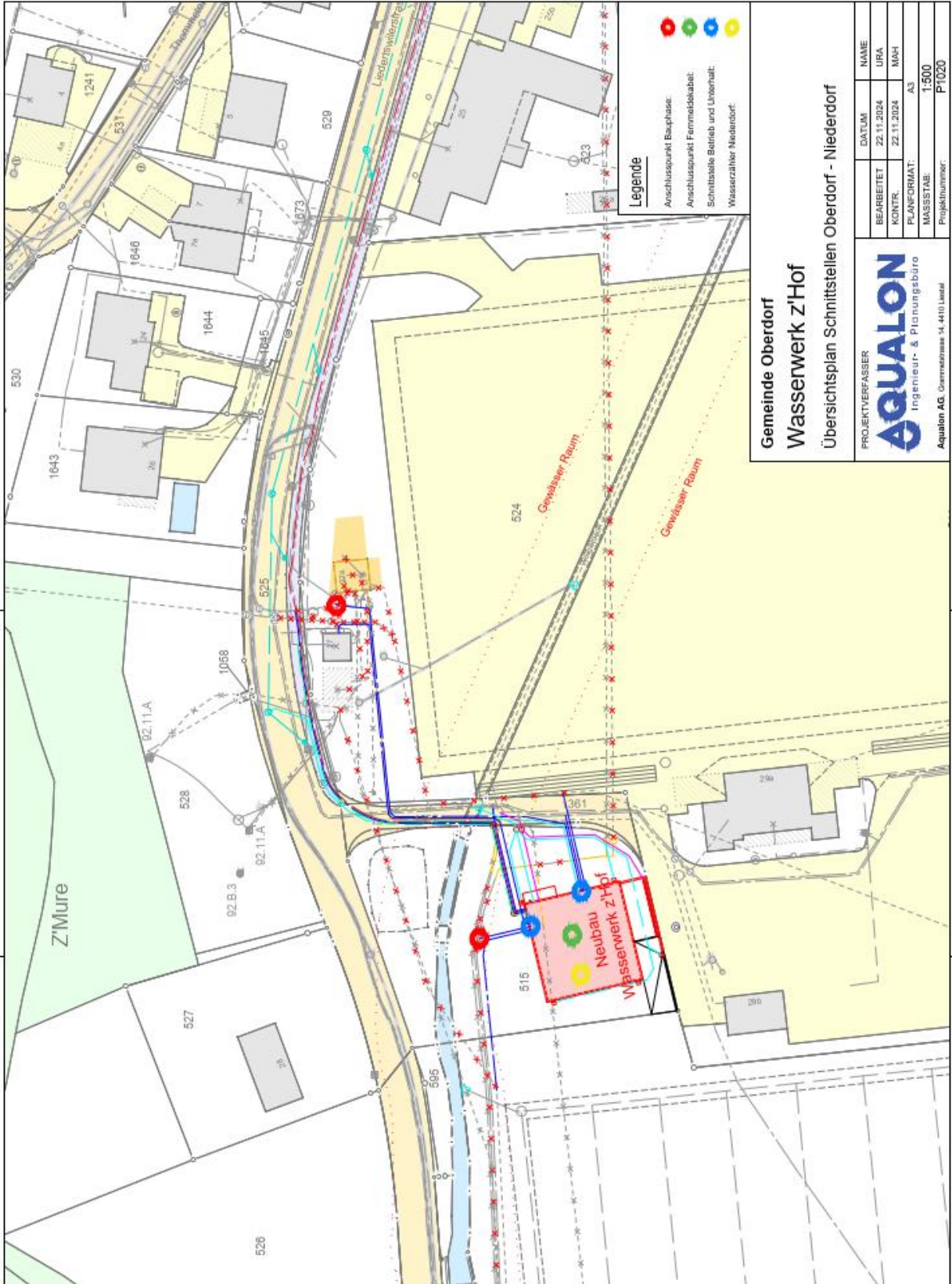
² Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

Zustimmung Gemeindeversamm- lung	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 29</p> <p>Dieser Vertrag tritt per Eintragung im Grundbuch (Tagebuch) in Kraft.</p>
Beginn der Wasserlieferungen	<p>Artikel 30</p> <p>Der Beginn der gegenseitigen Wasserlieferungen nach den Vorgaben dieses Vertrags erfolgt mit der Inbetriebnahme des WW z'Hof (xx.xx.202x) bzw. mit der Inbetriebnahme des PW Nord (xx.xx.202x). Der Wasserbezug für Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten erfolgt ab sofort.</p>
Keine weiteren Abreden	<p>Artikel 31</p> <p>Die Vertragsparteien erklären auf die ausdrückliche Frage hin, dass sie hinsichtlich des Entgeltes für die hierunter vereinbarten Leistungen und Gewährung von Dienstbarkeiten ausserhalb dieses Vertrages keine weiteren Abreden getroffen haben.</p>
Beurkundungs- und Grundbuchgebühren	<p>Artikel 32</p> <p>Die Gebühren für diese Beurkundung werden von den eingangs aufgeführten Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Gemäss § 9 Abs. 1 GebV sind sie jedoch von der Grundbuchgebühr grundsätzlich befreit.</p>
Eintragungs- ermächtigung	<p>Artikel 33</p> <p>Der instrumentierende Notar wird hiermit beauftragt und ermächtigt, beim Grundbuchamt, die Eintragung der Dienstbarkeiten vorzunehmen.</p>
Identität und Handlungsfähigkeit	<p>Artikel 34</p> <p>Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben sich durch gültigen Ausweis identifiziert. Nach den gemachten Wahrnehmungen erscheinen die Parteien bzw. deren Vertreter als handlungsfähig. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder irgendwelche Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit bestehen noch Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gange sind.</p>

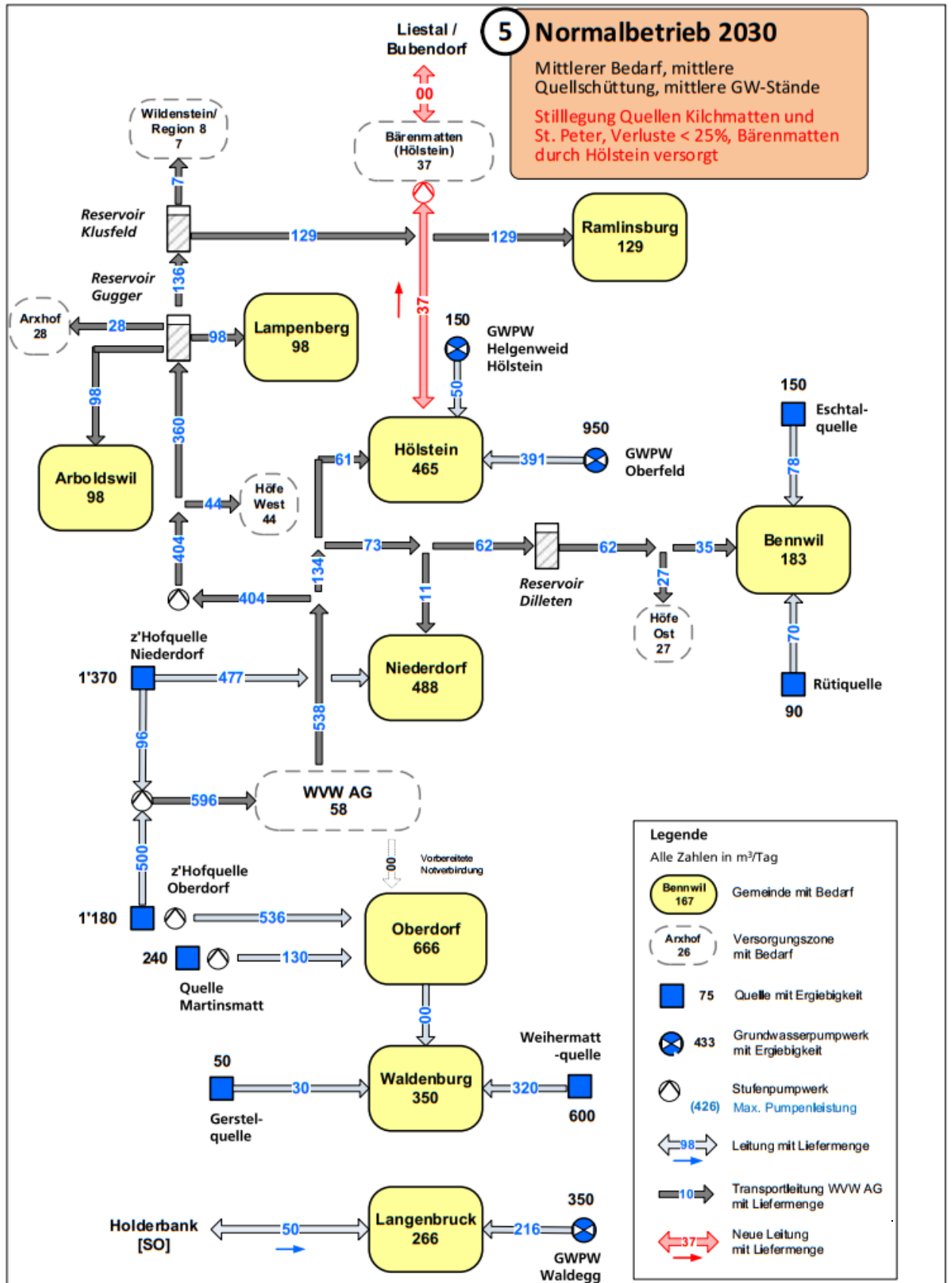
* * *

DIESE ÖFFENTLICHE URKUNDE über einen Dienstbarkeitsvertrag wird nach geschehener Lesung von den Vertragsparteien bzw. deren Vertreter als vollständig und richtig abgefasst genehmigt und unterzeichnet, worauf der Notar sie unter Beifügung des Notariatsstempels ebenfalls unterzeichnet und datiert.

Anhang 1 – Übersichtsplan



Anhang 2 – Planung 2030



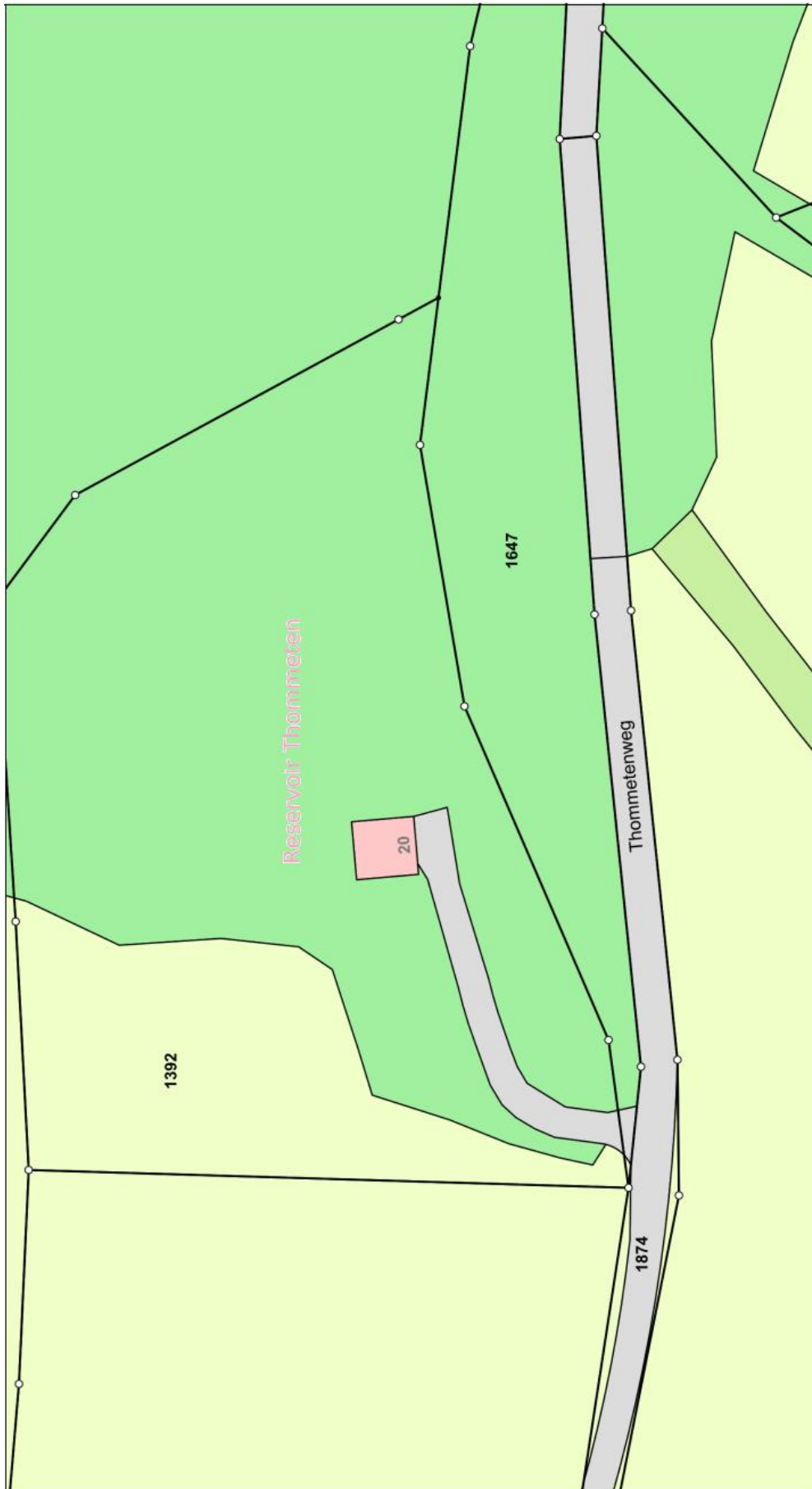
Voraussichtliche mittlere Wasserbezugsmengen (Normalbetrieb) im Jahr 2030. Auszug aus der regionalen Planung vom 15. Mai 2019 (Sutter AG / AUE)

Anhang 3 – Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen für die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf

(gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020)

Ein gemeinsames Notwasserkonzept der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf muss noch erarbeitet werden.

Anhang 4 – Situationsplan Reservoir Thommeten



4. Gebührenerhöhung Wasserversorgung

Allgemeines¹

Spezialfinanzierungen (SF) sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch **Gebühren** finanziert werden (§ 21 Abs. 1 GRV², SGS 180.10). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten (Funktionen; z.B. 7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung), denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. **Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).**

Als gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (§ 21 Abs. 2 GRV) sind folgende Aufgaben zu führen, sofern die Einwohnergemeinden diese Aufgaben selbst wahrnehmen:

- Die Wasserversorgung (Funktion 7101)
- Die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
- Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung

Betrachtet man das Verbuchungsverfahren der Spezialfinanzierungen, so handelt es sich um eine Erfolgsrechnung (derjenigen der SF) innerhalb der Erfolgsrechnung (derjenigen des Steuerhaushalts), wobei grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge betreffend der SF dieser belastet resp. gutgeschrieben werden.

Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z.B. Porto und Couverts) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 GRV). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden. Für die **Kapitalkosten** sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen vorzunehmen. Die **Abschreibungen** werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht. Leistungsbezüge der eigenen Gemeinde (z.B. Gemeindeverwaltung, Schule) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden.

Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Die Konten der Kontengruppe 2900X „Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen“ können sowohl ein positives wie auch ein negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen bedeutet hierbei eine Verpflichtung des Steuerhaushalts gegenüber der SF, ein negatives Vorzeichen einen Vorschuss/Forderung des Steuerhaushalts gegenüber einer SF. Die **Verpflichtungen entsprechen somit dem als Eigenkapital betrachteten kumulierten Ertragsüberschüssen von Spezialfinanzierungen**. Ein/e **Vorschuss/Forderung wiederum entspricht einem Bilanzfehlbetrag einer Spezialfinanzierung**. Dieser Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 GRV).

¹ Quelle: Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden, Kap. 10 Spezialfinanzierungen

² Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 12 der Wasserversorgungsverordnung (SGS 455.11) haben die Gemeinden die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung in Form einer **jährlichen** Gebühr auf die Wasserbezügler zu übertragen.

Unter die Wasserversorgung fallen **Aufwendungen** für:

- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von eigenen Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen, Pumpstationen, Reservoirs (inkl. Löschreserve), Hydranten, Quelfassungen, Brunnstuben, Aufbereitungsanlagen, Mess-, Steuer- und Regelungsanlagen, Wasserzähler, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Brunnenmeister
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- Verzinsung der Nettoschuld der Wasserversorgung
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Leitungskataster
- Schutzzonen Grundwasser und hydrogeologische Abklärungen für die rechtskonforme Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen
- Konzessions- (einmalig) und Grundwassernutzungs-Gebühren (jährlich)
- Trinkwasserkontrolle und Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Konzepte und Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Erwerb von Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen
- Wasserreglement

Unter die Wasserversorgung fallen **Einnahmen** aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 der Wasserversorgungsverordnung)
- Subvention der BGV an Investitionen der Wasserversorgung
- Löschwasserbeitrag im Umfang von maximal 2 Franken pro Einwohner und Jahr (interne Verrechnung aus der Feuerwehr)
- Jährliche Mengen- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Wasserversorgung (interne Verrechnung)

Ausgangslage

Die SF Wasserversorgung der Gemeinde hat in den vergangenen Rechnungsjahren jährlich mit einem Defizit im Umfang von ungefähr 30'000 Franken (+/-) abgeschlossen, welches durch das Eigenkapital der SF gedeckt war.

Infolge der Investition in das Wasserwerk z'Hof, wird jährlich mit einem, um den Faktor 8.5 höheren Defizit gerechnet. Grund ist der massiv höhere Gesamtaufwand wegen des höheren Sachaufwands und der höheren Abschreibungen. Zwar steigt der Gesamtertrag, wegen der jährlichen Entschädigung (Anteil Betrieb und Kapitalkosten) der EG Niederdorf (Transferertrag), ebenfalls. Das reicht jedoch nicht, um den Mehraufwand zu decken. Das höhere Defizit kann nur noch bis zum Jahr 2028 mit dem Eigenkapital der SF ausgeglichen werden. Ab dem Jahr 2029 ist mit einem steigenden Bilanzfehlbetrag der SF zu rechnen (s. Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung - Jahre 2026 – 2029).

Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 GRV).

Im Weiteren hat die SF schon heute eine Nettoschuld (Eigenkapital der SF abzgl. Verwaltungsvermögen der SF) gegenüber dem Steuerhaushalt. Das heisst, das vom Steuerhaushalt der SF vorfinanzierte Verwaltungsvermögen übersteigt das Eigenkapital der SF. Mit dem Wasserwerk z'Hof wird sich die Schuld weiter erhöhen.

Das **Land (Parzelle 515)**, auf welchem das Wasserwerk erstellt werden soll, befindet sich in dem von der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 genehmigten Zonenplan in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und zusätzlich im Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz. Die Parzelle ist Eigentum des Steuerhaushalts und im Verwaltungsvermögen bilanziert. Verwaltungsvermögen dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung, ist unverkäuflich und besitzt somit keinen Marktwert. **Eine Berücksichtigung bei der Gebührekalkulation ist somit ausgeschlossen.** Der Steuerhaushalt stellt die Parzelle der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zur Verfügung, um das Lebensmittel Wasser für die Bevölkerung bereitzustellen.

Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung

Spezialfinanzierung Wasserversorgung							
<i>Beträge in '000</i>							
ERFOLGSRECHNUNG	RECHNUNG	BUDGET		PROGNOSEJAHERE			
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
ohne Gebührenerhöhung							
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)							
Aufwand	380	405	402	768	766	769	771
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	297	304	299	387	389	391	393
33 Abschreibungen	25	39	40	256	256	259	262
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	4	5	5	11	11	11	11
39 Interne Verrechnung	54	57	58	114	110	108	105
Ertrag	380	406	347	504	502	502	500
42 Entgelt	340	362	341	316	316	316	316
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
46 Transferaufwand (Entsch. von Gemeinwesen)	6	1	1	183	181	179	177
49 Interne Verrechnung	5	5	5	5	5	5	5
Gewinn (+) / Defizit (-)	-29	-38	-55	-264	-264	-267	-271
Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasserversorgung per 31.12.	1'041	1'003	948	684	420	152	-119
Verwaltungsvermögen per 01.01.	989	1'339	1'315	4'070	3'854	3'688	3'520
Investitionsausgaben	470	90	2'870	115	165	165	165
Investitionseinnahmen	95	75	75	75	75	75	75
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>375</i>	<i>15</i>	<i>2'795</i>	<i>40</i>	<i>90</i>	<i>90</i>	<i>90</i>
Abschreibungen auf dem Wert per 01.01.	25	39	40	256	256	259	262
Verwaltungsvermögen per 31.12.	1'339	1'315	4'070	3'854	3'688	3'520	3'347
Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) der Spezialfinanzierung per 31.12.	-298	-312	-3'122	-3'170	-3'269	-3'367	-3'467

Gebühren heute und Mengengerüst

Gebühren heute exkl. MwSt.			Mengengerüst (Basis 2023)		Einnahmen heute exkl. MwSt.	
Verbrauchgebühr:	CHF	1.50/m3	Wasserverbrauch 2023: 149'515 m3		CHF	224'273
Grundgebühren:			Wohnungen:	1'238	CHF	74'280
- Pro Wohnung:	CHF	60/Jahr	Zähler:	722	CHF	18'050
- Pro Zähler:	CHF	25/Jahr			CHF	316'603

Erwägungen

Infolge der Investition in das Wasserwerk z'Hof und den damit verbundenen steigenden Defizite der SF Wasserversorgung ist eine **Gebührenerhöhung** unumgänglich, um einen Bilanzfehlbetrag (Überschuldung) zu vermeiden.

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, frühzeitig Massnahmen (Gebührenerhöhung, Ausgabenreduktion, Verzicht auf Investitionen) zu ergreifen, damit die SF eigenwirtschaftlich respektive ausgeglichen betrieben wird.

Die Entschädigung der Gemeinde Niederdorf für den höheren Betriebsaufwand und den Anteil an den Kapitalkosten von ca. CHF 183'000 entspricht rund 1/4 des Gesamtaufwands und hilft den Aufwand zu decken.

Grund des höheren Aufwands:

- **Sachaufwand:** Höhere Ausgaben für das Wasserwerk für Strom, Unterhalt und Wartung. Es sind mehr Pumpen verbaut.
- **Abschreibungen:** Höherer Abschreibungsaufwand infolge der Investition von CHF 4.26 Mio. Das Bauwerk wird über 30 Jahre und die Technik über 15 Jahre abgeschrieben.
- **Interne Verrechnung:** Höhere Zinskosten für Darlehen z.L. der SF. Steuerhaushalt hat Verwaltungsvermögen der SF vorfinanziert.

Antrag Gebührenerhöhung

Antrag Gemeinderat Gebühren exkl. MwSt.		Mengengerüst (Basis 2023)	Einnahmen neu exkl. MwSt.	
Verbrauchgebühr:	CHF 2.30/m3	Wasserverbrauch 2023: 149'515 m3	CHF	343'885
Grundgebühren:				
- Pro Wohnung:	CHF 100/Jahr	Wohnungen: 1'238	CHF	123'800
- Pro Zähler:	CHF 35/Jahr	Zähler: 722	CHF	25'270
			CHF	492'955

Vergleich mit Gemeinden des Bezirks Waldenburg (inkl. MwSt.)

Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinden 2024 ¹ Kanton Basel-Landschaft				
Bezirk, Gemeinde	Wasser			Wasser- zins ⁴
	Jährliche Grundgebühr			
	Fr./HH ²	andere	Wasserzähler ³	
Ganzer Kanton	2.14
Bez. Waldenburg	2.80
Arboldswil	-	-	20.00	4.31
Bennwil	153.90	-	20.52	2.41
Bretzwil	80.00	-	15.00	2.10
Diegten	82.08	-	20.52	0.82
Eptingen	46.17	-	-	2.05
Hölstein	205.20	-	25.65	2.31
Lampenberg	246.24	-	12.31	3.85
Langenbruck	148.77	-	35.91	4.10
Lauwil	100.00	-	25.00	2.60
Liedertswil	100.00	-	25.00	4.00
Niederdorf	-	176.98 ¹⁰	15.39	2.36
Oberdorf aktuell	61.56	-	25.65	1.54
Oberdorf mit Erhöhung	102.60	-	35.91	2.36
Reigoldswil	200.00	-	25.00	1.80
Titterten	-	-	20.00	4.00
Waldenburg	76.95	-	25.65	3.80 ⁶

¹ Wasser inkl. 2,6% MwSt, Abwasser inkl. 8,1% MwSt, falls Steuerpflicht besteht.
² In Franken pro Haushalt (in einzelnen Gemeinden pro Liegenschaft). Zum Teil tiefer bei Einpersonenhaushalten.
³ Wasserzählermiete für ein durchschnittliches Einfamilienhaus in Franken.
⁴ In Franken pro m³ bezogenes Frischwasser.
⁶ Rabatt für Grossbezügler.
¹⁰ Mindestbezug in Franken pro Haushalt.

Quelle: Statistik der Steuerfusse, Gebühren und Ersatzabgaben, Amt für Daten und Statistik BL.

(Quelle: Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinden, Amt für Daten und Statistik Kt. BL) abgerufen am 08.02.25)

Mit der Gebührenerhöhung auf CHF 2.36/m³ inkl. MwSt. liegt der Wasserpreis immer noch unter dem Durchschnitt des Bezirks Waldenburg (CHF 2.80/m³ inkl. MwSt.).

Preisüberwacher

Laut Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) muss dasjenige Organ, welches für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, vorgängig den Preisüberwacher anhören.

Am 19. Dezember 2024 hat der Gemeinderat dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Die Gemeinderat ist damit der Konsultationspflicht nachgekommen.

Nach einer summarischen Prüfung, verzichtet der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Spezialfinanzierung MIT Gebührenerhöhung


Spezialfinanzierung Wasserversorgung				
<i>Beträge in 1'000</i>				
ERFOLGSRECHNUNG	PROGNOSE JAHRE			
	mit Gebührenerhöhung			
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	2026	2027	2028	2029
Aufwand	768	766	769	771
30 Personalaufwand	0	0	0	0
31 Sachaufwand	387	389	391	393
33 Abschreibungen	256	256	259	262
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	11	11	11	11
39 Interne Verrechnung	114	110	108	105
Ertrag	681	679	679	677
42 Entgelt	493	493	493	493
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0
46 Transferaufwand (Entsch. von Gemeinwesen)	183	181	179	177
49 Interne Verrechnung	5	5	5	5
Gewinn (+) / Defizit (-)	-87	-87	-90	-94
Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasserversorgung				
Eigenkapital per 01.01.	948	861	774	683
Einlage(+)/Entnahme(-) in/aus Eigenkapital	-	-	-	-
Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasserversorgung per 31.12.	861	774	683	589
Verwaltungsvermögen per 01.01.	4'070	3'854	3'688	3'520
Investitionsausgaben	115	165	165	165
Investitionseinnahmen	75	75	75	75
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>40</i>	<i>90</i>	<i>90</i>	<i>90</i>
Abschreibungen auf dem Wert per 01.01.	256	256	259	262
Verwaltungsvermögen per 31.12.	3'854	3'688	3'520	3'347
Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) der Spezialfinanzierung per 31.12.	-2'993	-2'915	-2'836	-2'759

Ergebnis der Gebührenerhöhung:

- **Entgelt:** Gebühreneinnahmen steigen auf CHF 493'000.
- **Defizit:** Das Defizit sinkt mit der Gebührenerhöhung. Steigt wegen der jährlich abnehmenden Entschädigung der Gemeinde Niederdorf über die Jahre leicht an.
- **Eigenkapital der SF:** Das Eigenkapital vermindert sich weiter, aber nicht so schnell.

Bewusst gleicht der Gemeinderat das Defizit mit den Gebühren nicht vollständig aus. In Bezug auf den effektiven Sach- und Betriebsaufwand und die möglichen Einnahmen aus Anschlussgebühren, infolge der sich in der Planung befindenden Wohneinheiten, besteht eine gewisse Unsicherheit.

Auswirkung der Gebührenerhöhung auf einen Normhaushalt

 <h2>Anpassung Wassergebühren</h2>	
Auswirkung auf Normhaushalt	
Gebühren Stand heute* Annahme: 200m ³ pro Jahr	Gebühren NEU* Annahme: 200m ³ pro Jahr
Verbrauchsgebühr: CHF 1.50/m ³ = CHF 300.00	Verbrauchsgebühr: CHF 2.30/m ³ = CHF 460.00
Grundgebühren:	Grundgebühren:
• Pro Wohnung CHF 60/Jahr = CHF 60.00	• Pro Wohnung CHF 100/Jahr = CHF 100.00
• Pro Zähler CHF 25/Jahr = CHF 25.00	• Pro Zähler CHF 35/Jahr = CHF 35.00
Total/Jahr CHF 385.00	Total/Jahr CHF 595.00
Plus CHF 210.00/Jahr (54.5 %)	
* exkl. MwSt.	11

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Wassergebühren ab 01.01.2026 exkl. MwSt. wie folgt festzulegen.

Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF	2.30
Grundgebühr pro Wohnungseinheit und Jahr	CHF	100.00
Miete Wasserzähler pro Jahr	CHF	35.00

5. Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung

Allgemeines¹

Die Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, welche bei den Gemeinden anfallen, werden gemäss § 13 des Gewässerschutzgesetzes (SGS 782) auf die Abwasserlieferanten übertragen.

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Aufwendungen für:

- Planung, Bau, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von eigenen Abwasserentsorgungsanlagen (Kanalisationen, Schmutzwasserleitungen, Sauberwasserleitungen, Versickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz
- Verzinsung der Nettoschuld der Abwasserentsorgung
- Erstellung, Umsetzung, Erfolgskontrolle und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP)
- Abwasserreglement
- Leitungskataster
- Vom Kläranlagenbetreiber überbundene Kosten (Abwasserrechnung ARA, § 12 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz)
- Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Einnahmen aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes)
- Abwassergebühren, inkl. allfälliger Meteorwasser- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Abwasserbeseitigung
- Abgeltungen des Bundes für die Erstellung des GEP
- Meteorwassergebühr des Kantons für die Kantonsstrassen
- Meteorwassergebühr für die Gemeindestrassen (interne Verrechnung)
- Rückerstattungen des Kläranlagenbetreibers
- Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche (interne Verrechnung aus dem Finanzausgleich) im Umfang von maximal der Fremdwassergebühr der ARA-Rechnung.

¹ Quelle: Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden, Kap. 10 Spezialfinanzierungen

Ausgangslage

Die SF Abwasserbeseitigung der Gemeinde hat in den vergangenen Rechnungsjahren jährlich mit Defiziten von 200'000 Franken abgeschlossen, welche durch das Eigenkapital der SF gedeckt waren.

Der Kanton verrechnet den Gemeinden jährlich die Nettokosten der kantonalen Abwasserreinigungsanlagen weiter. Die Verrechnung der Kosten zu Lasten der Gemeinden erfolgt nach der in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge. Sie setzt sich aus dem verbrauchten Trink- und

Brauchwasser, das von den versiegelten Flächen in die Kanalisation eingeleitete Regenwasser und das stetig fliessende Fremdwasser zusammen. Gemeinden mit wenig Fremdwasser, mehr Versickerung und mehr Trennsystem zahlen anteilmässig weniger an die Netto-Jahreskosten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Gesamtkosten um durchschnittlich 11 Prozent oder auf rund 3.5 Millionen Franken angestiegen. Grund dafür ist die allgemeine Teuerung. Vor allem die enorm hohen Strompreise für Grossverbraucher, dazu gehören auch Kläranlagen, haben zu höheren Betriebskosten geführt. Ein weiterer Grund sind die gestiegenen Abschreibungen und Zinsaufwände.

In der Konsequenz bedeutet das für die SF Abwasserbeseitigung der Gemeinde noch höhere Defizite, welche nur noch bis zum Jahr 2027 durch das Eigenkapital der SF gedeckt sind (s. Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung).

Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung							
Beträge in 1'000							
ERFOLGSRECHNUNG Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	Rechnung	Rechnung	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Aufwand	409	445	451	474	478	480	485
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	34	28	49	39	39	40	40
33 Abschreibungen	4	5	6	9	11	14	16
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	325	365	350	380	381	382	383
39 Interne Verrechnung	46	47	46	46	46	46	46
Ertrag	206	215	222	217	216	216	217
42 Entgelt	206	209	213	214	215	216	217
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag (Entsch. von Gemeinwesen)	0	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	6	9	3	1	0	0
Gewinn (+) / Defizit (-)	-203	-230	-229	-257	-262	-264	-267
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung per 31.12.	1'007	777	548	291	29	-235	-502

Gebühren heute und Mengengerüst

Gebühren heute exkl. MwSt.		Mengengerüst (Basis 2023)	Einnahmen heute exkl. MwSt.
Abwassergebühr:	CHF 0.50/m3	Wasserverbrauch 2023: 130'365 m3	CHF 65'183
Grundgebühr:			
- Pro Wohnung:	CHF 40/Jahr	Wohnungen: 1'238	CHF 49'520
Regenwasser:			
- Trennsystem	CHF 0.10/m2	Fläche: 126'073 m2	CHF 12'607
- Mischsystem	CHF 0.75/m2	Fläche: 106'125 m2	CHF 79'594
			CHF 206'904

Erwägungen

Infolge der höheren Abwasserrechnung des Kantons und den damit verbundenen steigenden Defiziten der SF Abwasserbeseitigung ist eine **Gebührenerhöhung** unumgänglich, um einen Bilanzfehlbetrag (Überschuldung) zu vermeiden.

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, frühzeitig Massnahmen (Gebührenerhöhung, Ausgabenreduktion, Verzicht auf Investitionen) zu ergreifen, damit die SF eigenwirtschaftlich respektive ausgeglichen betrieben wird.

Grund des höheren Aufwands:

- **Abschreibungen:** Höherer Abschreibungsaufwand infolge von Investitionen in das Leitungsnetz.
- **Interne Verrechnung:** Höhere Entschädigung an den Kanton.

Antrag Gebührenerhöhung

Antrag Gemeinderat Gebühren exkl. MwSt.		Mengengerüst (Basis 2023)	Einnahmen neu exkl. MwSt.
Abwassergebühr:	CHF 2.60/m3	Wasserverbrauch 2023: 130'365 m3	CHF 338'949
Grundgebühr:			
- Pro Wohnung:	CHF 50/Jahr	Wohnungen: 1'238	CHF 61'900
Regenwasser:			
- Trennsystem	CHF 0.00/m2	Fläche: 126'073 m2	CHF 0
- Mischsystem	CHF 0.25/m2	Fläche: 106'125 m2	CHF 26'531
			CHF 427'380

Vergleich mit Gemeinden des Bezirks Waldenburg (inkl. MwSt.)

Abwassergebühren der Gemeinden 2024 ¹			
Kanton Basel-Landschaft			
Bezirk, Gemeinde	Abwasser		
	Jährliche Grundgebühr	Schmutz- wasser ⁴	Meteor- wasser
Bez. Waldenburg	...	2.47	...
Arboldswil	-	2.95	-
Bennwil	64.86 ²	2.38	-
Bretzwil	-	2.60	-
Diegten	100.00 ²	1.71	-
Eptingen	-	2.59	-
Hölstein	86.48 ²	1.30	-
Lampenberg	54.05 ²	3.03	-
Langenbruck	-	4.86	-
Lauwil	-	2.30	-
Liedertswil	-	2.50	-
Niederdorf	-	2.81	-
Oberdorf aktuell	43.24²	0.54	0.81⁵
Oberdorf mit Erhöhung	54.05	2.81	0.27
Reigoldswil	-	3.35	-
Titterten	-	1.78	-
Waldenburg	81.08 ²	2.38	-

¹ Abwasser inkl. 8.1% MwSt., falls Steuerpflicht besteht.
² in Franken pro Haushalt (in einzelnen Gemeinden pro Liegenschaft).
⁴ in Franken pro bezogenes Frischwasser
⁵ in Franken m2 versiegelte Fläche, wenn Regenwasser im Mischsystem abgeleitet wird. Wir Regenwasser getrennt abgeleitet, ist die Gebühr in einzelnen Gemeinden zum Teil wesentlich tiefer.

(Quelle: Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinden, Amt für Daten und Statistik Kt. BL) abgerufen am 08.02.25)

Mit der Abwassergebührenerhöhung auf CHF 2.81/m3 inkl. MwSt. liegt die Gemeinde über dem Durchschnitt des Bezirks Waldenburg (CHF 2.47/m3 inkl. MwSt.).

Preisüberwacher

Laut Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) muss dasjenige Organ, welches für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, vorgängig den Preisüberwacher anhören.

Am 07.03.2025 hat der Gemeinderat dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Der Gemeinderat ist damit der Konsultationspflicht nachgekommen.

Bis zum 28.05.2025 liegt vom Preisüberwacher noch keine Antwort vor.

Spezialfinanzierung MIT Gebührenerhöhung

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung					
<i>Beträge in 1'000</i>					
ERFOLGSRECHNUNG Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
	2025	2026	2027	2028	2029
Aufwand	451	474	478	480	485
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	49	39	39	40	40
33 Abschreibungen	6	9	11	14	16
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	350	380	381	382	383
39 Interne Verrechnung	46	46	46	46	46
Ertrag	222	431	431	432	434
42 Entgelt	213	428	430	432	434
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0
46 Transferertrag (Entsch. von Gemeinwesen)	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9	3	1	0	0
Gewinn (+) / Defizit (-)	-229	-43	-46	-48	-50
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung					
Eigenkapital per 01.01.	777	548	505	458	411
Einlage(+)/Entnahme(-) in/aus Eigenkapital	-	-	-	-	-
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung per 31.12.	548	505	458	411	361

Ergebnis der Gebührenerhöhung:

- **Entgelt:** Gebühreinnahmen steigen auf CHF 428'000.
- **Defizit:** Das Defizit sinkt mit der Gebührenerhöhung. Steigt wegen der jährlich höheren Entschädigung an den Kanton und den höheren Abschreibungen über die Jahre leicht an.
- **Eigenkapital der SF:** Das Eigenkapital vermindert sich weiter, aber nicht so schnell.

Bewusst gleicht der Gemeinderat das Defizit mit den Gebühren nicht vollständig aus. Vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips dürfen keine Gebühren auf Vorrat erhoben werden. Schwer abzuschätzen sind die Einnahmen aus Anschlussgebühren infolge der sich in Planung befindenden Wohneinheiten.

Auswirkung der Gebührenerhöhung auf einen Normhaushalt

	Einheit	Menge Annahme	Gebühr aktuell		Gebühr NEU			Erhöhung/Senkung	
			Ansatz in CHF*	Betrag in CHF*	Ansatz* in CHF	Erhöhung/ Senkung in CHF*	Betrag in CHF*	in CHF*	in Prozent
Abwasser	m3	200	0.50	100.00	2.60	2.10	520.00	420.00	420%
Regenwasser bei Trennsystem	m2	150	0.10	15.00	-	-0.10	-	-15.00	-100%
Regenwasser bei Mischsystem	m2	150	0.75	112.50	0.25	-0.50	37.50	-75.00	-67%
Grundgebühr			40.00	40.00	50.00	10.00	50.00	10.00	25%
Total									
bei Trennsystem				155.00			570.00	415.00	268%
bei Mischsystem				252.50			607.50	355.00	141%

* exkl. MwSt.

Für einen Normhaushalt mit einem Wasserverbrauch von 200 m3/Jahr steigt die jährliche Belastung um CHF 420 auf CHF 520.

Bei Liegenschaften mit Trennsystem fällt die Abwassergebührenerhöhung, obwohl die Regenwassergebühr von CHF 0.10/m2 wegfällt, stärker ins Gewicht.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Anhang 1 zum Abwasserreglement – Tarifordnung ab 01.01.2026 wie folgt zu ändern:

Jährlich Gebühren	CHF exkl. MwSt.
Grundgebühr für verschmutztes Wasser/Wohnung	50.00
Grundgebühr pro Wasserzähler ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	-
Gebühr für verschmutztes Abwasser	2.60
Gebühr für Regenwasser: pro m2 angeschlossene Fläche	
➤ bei Trennsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.00
➤ bei Mischsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.25

6. Kredit über CHF 42'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung von Bildschirmen für die Primarschule (Ersatz Beamer)

Ausgangslage

Für die Budgetierung für das Jahr 2025 wurde durch die Schulleitung der Ersatz der heute genutzten Beamer in den Schulzimmern beantragt. Aufgrund von Kürzungsmassnahmen wurde nur der Erwerb von ein paar Geräten budgetiert. Die Beamer wurden im Jahr 2019 durch die Firma Geissmann in den Zimmern eingebaut. Passend zum Beamer gibt es in jedem Klassenzimmer einen Visualizer.

Problemstellung

Seit 2023 fallen immer wieder einzelne Visualizer aus und im Jahr 2024 kam es zu ersten Ausfällen der Beamer. Die Beamer sind im Format 3:4 und man merkt ihnen das „Alter“ an. Ein Gerät, welches fünf Jahre lang täglich im Einsatz ist, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr zwei Jahre weiter im Einsatz stehen können.

Budgetierung

Der gestufte Ersatz, welcher der Gemeinderat bei der Budgetierung angedacht hatte (es wurden für Reparaturen und Ersatz ca. CHF 9'000.-- in unterschiedlichen Konten vorgesehen), hat sich bei gemeinsamen Gesprächen mit Gemeinderat, der Schulleitung und dem Schulrat als nicht zweckdienlich für den Schulbetrieb erwiesen.

Aus diesem Grund hat man sich entschlossen, mit einer Sondervorlage an die Einwohnerversammlung zu treten und den Ersatz der Beamer inkl. Rollwagen zu beantragen und alle Zimmer damit auszurüsten. So wären im gesamten Schulhaus die gleichen Geräte im Einsatz.

Lösung

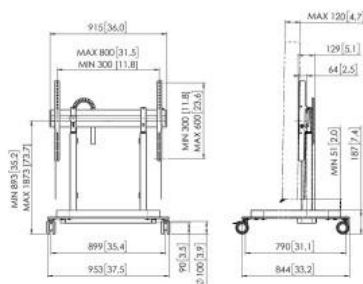
Die Einführung der iPads in der Primarschule führt zu neuen Unterrichtsformen. Die Schulleitung hat sich dazu beraten lassen, welche Ausrüstung für eine Schule unserer Art Sinn macht. Man kam zum Entschluss, dass eine Umstellung auf mobile Bildschirme, wie wir es bereits im Vereinszimmer gemacht haben, die flexibelste Lösung bietet. Bildschirme bringen folgende Vorteile:

- Einfaches Verschieben vom einen in den anderen Raum.
- Versperrt nicht die Wandtafel (wie dies heute die Leinwand tut).
- Ist mit den iPads über AirPlay kompatibel und die Kinder können ihren Bildschirm so unkompliziert mit der Klasse teilen (eine Anschaffung eines Apple TVs entfällt).
- Ist von der Auflösung her viel besser (Gesundheitsaspekt).
- Es braucht keine teure Verkabelung an der Decke, sondern er kann im Zimmer flexibel eingesteckt werden.
- Im Falle eines Ersatzes muss „nur“ der Bildschirm ersetzt werden und die Halterung kann wieder verwendet werden.

Optionen

Für die Anschaffung standen zwei Optionen zur Auswahl. Eine erste Anschaffung von fünf Geräten für die Mittelstufe (Dritte bis sechste Klasse) und erst später die weitere Anschaffung für alle Klassen oder die komplette zeitgleiche Anschaffung aller nötigen Geräte. Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, der Einwohnerversammlung die komplette Anschaffung von 12 Geräten zu beantragen.

Ebenso wurde verglichen, was ein Umbau der heutigen Wandtafeln auf das neue System mit Bildschirmen kosten würde. Die Kosten dafür liegen mit CHF 76'000.-- für 12 Schulzimmer wesentlich höher als die nun vorgeschlagene Lösung und ist weniger flexibel. Dazu ist ein späterer Ersatz aufgrund von nötigen Intallationsarbeiten kostspieliger als die gewählte Variante.



Kosten

Die Kosten für den Erwerb von 12 Bildschirmen inkl. rollbaren Wagen betragen CHF 42'000.- Diese Kosten müssen gemäss HRM2 über fünf Jahren abgeschrieben werden (jährliche Kosten von CHF 8'400.--). Die eingangs erwähnten budgetierten Ersatz- und Reparaturkosten werden nicht benötigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über CHF 42'000.00 inkl. MwSt für die Anschaffung von Bildschirmen für die Primarschule (Ersatz Beamer) zuzustimmen.

7. Verschiedenes

1. Schlussabrechnung Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof über Fr. 60'000.00 inkl. MwSt.

Die Gemeindeversammlung hat für die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Werkhof am 26.02.2024 einen Kredit über Fr. 60'000.00 inkl. MwSt. beschlossen.

Die oben erwähnte Anschaffung wurde mit Fr. 61'252.00 inkl. MwSt. getätigt. Daraus resultiert eine Kostenüberschreitung von Fr. 1'252.00 inkl. MwSt.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 04.03.2025 die Schlussrechnung für die Anschaffung des Fahrzeuges Werkhof geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussrechnung Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof über Fr. 61'252.00 inkl. MwSt. zur Kenntnis zu nehmen.